



Antitrust@Noerr: Quartals-Briefing Kartellrecht

24. September 2020

Dr. Kathrin Westermann

Sarah Blazek, E.MA

Dr. Fabian Hübener

Dr. Lorenz Jarass

Alicante
Berlin
Bratislava
Brüssel
Budapest
Bukarest
Dresden
Düsseldorf
Frankfurt/M.
Hamburg
London
Moskau
München
New York
Prag
Warschau

noerr.com

/ Themenblöcke

➤ Kartellrechtsupdate:

- ▷ Facebook-Entscheidung des BGH: Aufgedrängte Leistungserweiterung als Missbrauch?
- ▷ Stromkabel-Kartell: Der EuGH bestätigt Ermessen der EU-Kommission bei konkreten Modalitäten der Nachprüfung (Dawn Raids)
- ▷ Das neue Weißbuch der EU-Kommission zu Subventionen aus Drittstaaten: Was soll kommen, was soll es bringen und wie kann man mitwirken?

➤ Schwerpunktthema:

- ▷ 10. GWB-Novelle – GWB-Digitalisierungsgesetz: Ausgewählte Schwerpunkte

/ Live-Webinar: Ablauf & Hinweise

➤ Fragen im Chat

- ▷ Sie haben die Möglichkeit live über den Chat Fragen zu stellen
- ▷ Im **öffentlichen Chat** sind Ihre Fragen für alle Teilnehmer und in der Aufzeichnung **sichtbar**, formulieren Sie diese bitte so, dass keine Rückschlüsse auf konkrete Fälle vorgenommen werden können
- ▷ **Wenn Sie anonym bleiben möchten**, stellen Sie bitte keine Fragen im öffentlichen Chat, sondern nutzen Sie im Feld „**To:**“ die Auswahl „**Panelists only**“
- ▷ Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir ggf. nicht jede Frage beantworten können
- ▷ Wir senden Ihnen die Unterlagen gerne im Nachgang zu. Den Link zur Aufzeichnung finden Sie ab nächster Woche auf unserer Webseite

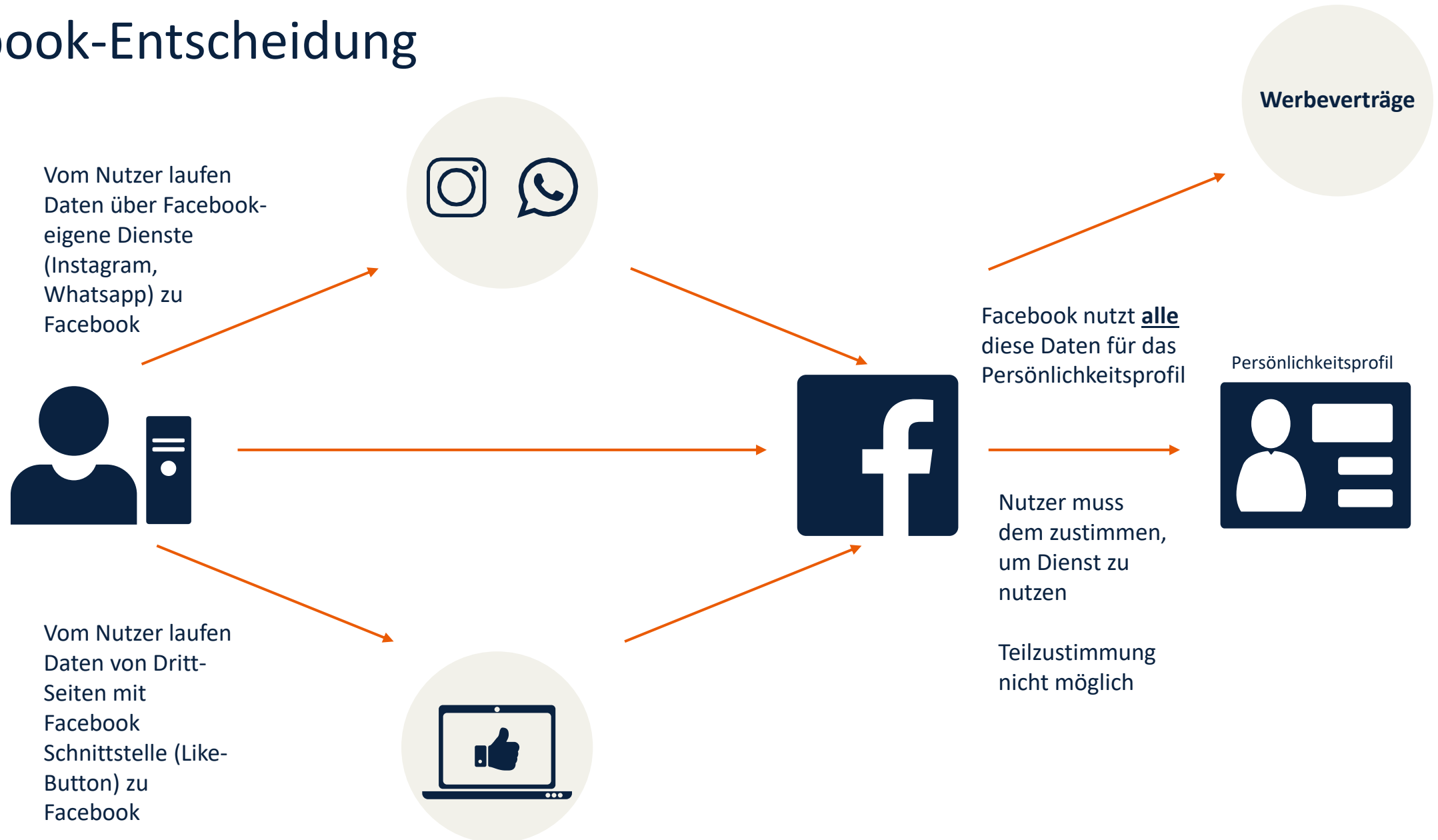
➤ Datenschutzhinweis:

- ▷ Bitte beachten Sie, dass der Veranstalter Video- und Audioaufzeichnungen des Webinars machen kann und diese ggf. im Internet verbreitet. Wenn Sie anonym bleiben möchten, stellen Sie bitte keine Fragen im öffentlichen Chat (hier ist Ihr Name und Ihre Frage für jeden Teilnehmer sichtbar), sondern nutzen Sie für Fragen im Feld „**To:**“ die Auswahl „**Panelists only**“

/ Facebook-Entscheidung des BGH: Aufgedrängte Leistungserweiterung als Missbrauch?

Dr. Fabian Hübener

/ Facebook-Entscheidung



/ Facebook-Entscheidung

Überblick

- ▶ **BKartA**, [Beschluss v. 6. Februar 2019](#)
 - ▷ Nutzungsbedingungen von Facebook bzw. plattformübergreifende Datensammlung ohne ausdrückliche Einwilligung des Nutzers missbräuchlich nach § 19 Abs. 1 GWB
- ▶ **OLG Düsseldorf**, [Beschluss v. 26. August 2019](#)
 - ▷ Facebook legt Beschwerde gegen Beschluss des BKartA ein und beantragt Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde (einstweiliger Rechtsschutz)
 - ▷ OLG hat ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Beschlusses des BKartA und gibt Facebooks Antrag statt
 - ▷ Nutzer kann unbeeinflusst und autonom nach seinen persönlichen Präferenzen und Wertvorstellungen eine Abwägung treffen zwischen den Vorteilen, die aus der Nutzung eines werbefinanzierten (und damit unentgeltlichen) sozialen Netzwerks resultieren, und den Konsequenzen, die mit der Verwendung der Mehrdaten durch Facebook verbunden sind
- ▶ **BGH**, [Beschluss v. 23. Juni 2020](#)
 - ▷ Aufhebung des Beschlusses des OLG Düsseldorf aufgrund der Rechtsbeschwerde des BKartA
 - ▷ Facebook muss Beschluss des BKartA – jedenfalls bis zur Entscheidung in der Hauptsache – befolgen

/ Facebook-Entscheidung

Wie begründete der BGH seine Entscheidung?

- **Facebook ist Normadressat**, Markt für soziale Netzwerke für private Nutzer in Deutschland
- **Missbraucht Facebook seine marktbeherrschende Stellung?**
 - ▷ Ausbeutungsmissbrauch durch aufgedrängte Leistungserweiterung
 - Einige Nutzer legen Wert darauf, dass sich die Erhebung und die Verarbeitung von Daten auf das für die Nutzung und die Finanzierung des sozialen Netzwerks erforderliche Maß beschränkt (bis zu 46% würden anderen Dienst nutzen, Rn. 85)
 - „Ihnen wird durch die Erweiterung des typischen Leistungsangebots einer sozialen Plattform um die "Bereitstellung eines personalisierten Erlebnisses" auf Grundlage auch solcher Daten, die aufgrund der Aktivität des Nutzers außerhalb des Netzwerks generiert werden, ein **Leistungsinhalt aufgedrängt**, den sie möglicherweise nicht wünschen und für den sie jedenfalls **nicht** den **Zugriff** von Facebook **auf personenbezogene Daten in Kauf nehmen möchten**“
 - „Die **kartellrechtliche Relevanz** dieser Leistungserweiterung ergibt sich daraus, dass die privaten Nachfrager der Leistung des Plattformanbieters eine für sie **unverzichtbare** Leistung (Anm: Nutzung soziales Netzwerk) **nur zusammen mit einer weiteren unerwünschten Leistung erhalten** (Anm.: personalisiertes Erlebnis unter Verwendung off-Facebook-Daten)“ (Rn. 58)

/ Facebook-Entscheidung

- **keine Wahlmöglichkeit der Nutzer**: zwischen intensiver Personalisierung, die auch Off-FB-Daten berücksichtigt und Personalisierung, die nur auf Daten beruht, die die Nutzer auf Facebook selbst preisgeben
- **Kausalität (u.a.)**: Bei funktionierendem Wettbewerb auch Nutzungsbedingungen, die Nutzerpräferenzen für eine stärkere Autonomie bei der Gestattung des Zugriffs auf Daten Rechnung tragen
- **sachliche Rechtfertigung/Interessenabwägung**
 - ▷ Abwägung der Interessen der Beteiligten unter Berücksichtigung der auf die Freiheit des Wettbewerbs gerichteten Zielsetzung des GWB, die auf die Sicherung des Leistungswettbewerbs und insbesondere die Offenheit der Marktzugänge gerichtet ist
 - ▷ Interesse von Facebook Daten zu vermarkten, Datenschutzgrundverordnung (Rn. 106 ff.), aber vor allem informationelle Selbstbestimmung
 - „Gerade im Zusammenhang mit der erheblichen **politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedeutung** der Kommunikation im Internet - angesichts des **Umfangs und der Tiefe der anfallenden Daten** - in besonderem Maße einen Schutz der Nutzer vor einer Ausbeutung dieser Kommunikationsdaten“
 - „Es gewährleistet [...] dem Einzelnen die Möglichkeit, in **differenzierter Weise** darauf Einfluss zu nehmen, in welchem Kontext und auf welche Weise die eigenen Daten anderen zugänglich gemacht und von ihnen genutzt werden. Es enthält damit die Gewährleistung, über der eigenen Person geltende Zuschreibungen **selbst substantiell mitzuentcheiden**“ (Rn. 102 ff)
- **Und was nun?**

/ Ermessen der Kommission bei Dawn Raids

EuGH, Urt. v. 16.07.2020, C-606/18 P –
Nexans (Stromkabel-Kartell)

Dr. Lorenz Jarass

/ Hintergrund und Fragestellung

➤ Hintergrund des Stromkabelkartells

- ▷ 2014: Bußgeldentscheidung der Kommission iHv ca. EUR 300 Mio.
- ▷ 2009: Dawn Raid der Kommission in den Geschäftsräumen von Nexans in Frankreich (Art. 20 VO 1/2003)

➤ Fragestellungen

- ▷ **Frage 1:** Durfte Kommission **Kopien von Daten anfertigen, ohne vorher zu prüfen**, ob diese für den Gegenstand und den Zweck der betroffenen Nachprüfung **relevant sind**?
- ▷ **Frage 2:** Durfte Kommission diese Kopien in ihren **Räumlichkeiten in Brüssel** prüfen?

(Schlussanträge GA Kokott, Rn. 1)

/ Entscheidung des EuGH

- **Frage 1:** Ja, Kommission darf Kopien der Festplatten ohne vorherige Prüfung anfertigen; kein allgemeines Verbot, Daten ohne vorherigen Prüfung zu kopieren
 - ▷ **Ermessen der Kommission**, ob sie entweder die Originale oder die Kopien der Daten prüft; es handelt sich um die gleichen Daten (Rn. 61; GA Kokott: Art. 20 Abs. 2 lit b. VO 1/2003 kann kein **chronologischer Ablauf** dergestalt entnommen werden, dass erst geprüft und erst danach kopiert werden dürfe, Rn. 58)
 - ▷ Kopie als **bloße Zwischenstufe** der Nachprüfbefugnis der Kommission (Rn. 62)
 - ▷ **Verteidigungsrechte** der beteiligten Unternehmen müssen gewahrt werden; das ist der Fall, wenn
 - kopierte Daten anschließend auf ihre Relevanz hin geprüft werden,
 - nur relevante Kopien zur Verfahrensakte genommen und
 - die restlichen Kopien gelöscht werden(Rn. 64; keine „*fishing expeditions*“, GA Kokott, Rn. 55, GA Kokott nennt in diesem Zusammenhang zudem die Anwesenheit der Anwälte als Verteidigungsrecht, Rn. 62)
 - ▷ Anfertigung von Kopien auch im **Interesse der beteiligten Unternehmen** , um Originaldaten zeitnah wieder nutzen zu können (Rn. 66)

/ Entscheidung des EuGH

- ▶ **Frage 2:** Ja, Kommission darf Kopien der Festplatten in ihren Büroräumen in Brüssel prüfen
 - ▷ Zwar folgt aus Wortlaut und Systematik, dass die Nachprüfung „*bei*“ den beteiligten Unternehmen **beginnen muss und grds. dort fortgesetzt** werden sollte, Art. 20 Abs. 1 VO 1/2003 (Rn. 77)
 - ▷ Aber: Prüfung muss **nicht unter allen Umständen ausschließlich** in den Räumlichkeiten der beteiligten Unternehmen erfolgen (Rn. 78), wenn berechtigte Gründe – auch im Interesse der beteiligten Unternehmen – Nachprüfung in Brüssel erforderlich macht; andernfalls würde Nachprüfung ineffizient und der Eingriff in das Arbeitsumfeld der Beteiligten unnötig verstärkt (Rn. 81)
 - ▷ **Nachprüfung in Brüssel darf nicht anders verlaufen**, als die Nachprüfung bei den beteiligten Unternehmen selbst; **Verteidigungsrechte** der beteiligten Unternehmen müssen gewahrt bleiben, was der Fall ist, wenn
 - Schutz der Daten gewährleistet ist, und
 - nur relevante Unterlagen zur Verfahrensakte genommen werden
- (Rn. 82; GA Kokott: „*unerlässlich, dass die Anwälte dieser Unternehmen bei der Sichtung sämtlicher Daten und Dokumente durch die Kommission jederzeit anwesend sind und überprüfen können, welche Dokumente von der Kommission als relevant befunden werden*“, Rn. 82)

/ Auswirkung auf die Praxis

- **Ermessen der Kommission, Daten zu kopieren und in ihren Büroräumen in Brüssel nachzuprüfen**, solange die genannten Vss gewahrt sind
- **Beteiligte Unternehmen sollten Kommission bei Dawn Raid permanent begleiten** (Rechtsabteilung und/oder externe Anwälte)
 - ▷ Ermessensüberschreitungen der Kommission?
 - ▷ Prüft die Kommission die kopierten Daten auf Relevanz?
 - ▷ Übernimmt die Kommission nur relevante Daten in die Verfahrensakte?
 - ▷ Bestehen Sie darauf, an einer Nachprüfung in den Büroräumen der Kommission in Brüssel vertreten zu sein.
- Weitere Informationen zu Dawn Raids durch die Kommission unter <https://www.dawnraid.de/>

/ Das neue Weißbuch der EU-Kommission zu Subventionen aus Drittstaaten: Was soll kommen, was soll es bringen und wie kann man mitwirken?

Sarah Blazek, E.MA

/ Weißbuch zu Subventionen aus Drittstaaten (1/4)

Einführung: Problemstellung und Ziel

- **Weißbuch „Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen bei Subventionen aus Drittstaaten“ (17. Juni 2020)**
- **Gefahr:** *„Die europäische Wirtschaft ist offen und stark in die Weltwirtschaft eingebunden. Damit dies eine Stärke bleibt, müssen wir wachsam sein. Wir brauchen geeignete Instrumente, um – ebenso wie bei Subventionen von Mitgliedstaaten – sicherzustellen, dass auch Subventionen aus Drittstaaten keine Verzerrungen in unserem Markt bewirken.“*
(Exekutiv-Vizepräsidentin Margrethe Vestager)
- **Ziel: „Level Playing Field“**
- **Regelungslücke:**
 - ▷ Bestehende internationale und EU-Vorschriften regeln durch drittstaatliche Subventionen auf dem Binnenmarkt verursachte Verzerrungen nicht erschöpfend
 - ▷ Insb. EU-Beihilfenvorschriften greifen nur für finanzielle Unterstützung, die EU-Mitgliedstaaten gewähren; nicht für Behörden aus Drittstaaten
- Weißbuch bietet **Lösungsvorschläge** und regt **neue Instrumente** an, um Regelungslücke zu schließen

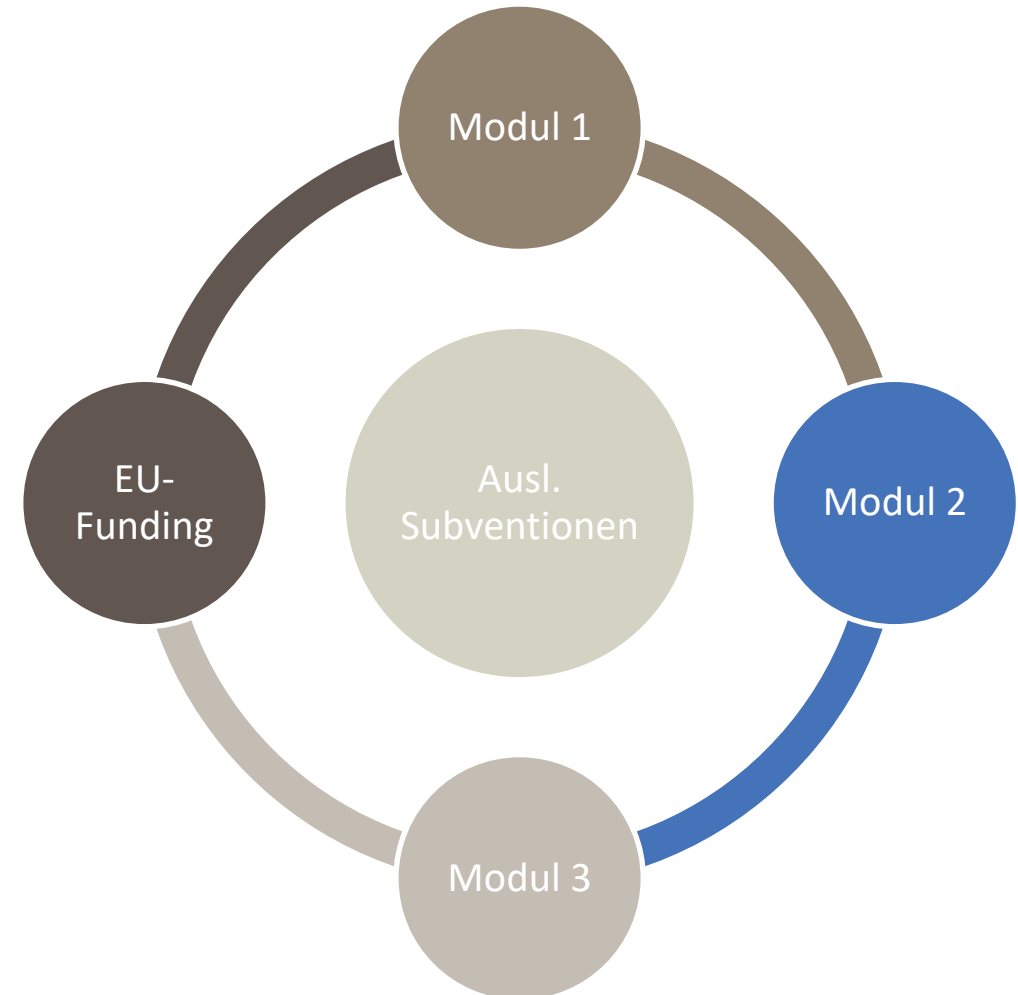
/ Weißbuch zu Subventionen aus Drittstaaten (2/4)

3 Module („Teilinstrumente“)

- **Modul 1:** Allgemeines Instrument zur Erfassung der verzerrenden Auswirkungen drittstaatlicher Subventionen
- **Modul 2:** Subventionen aus Drittstaaten zur Erleichterung des Erwerbs von EU-Unternehmen
- **Modul 3:** Subventionen aus Drittstaaten bei EU-Vergabeverfahren

Allgemeiner Ansatz

- Drittstaatliche Subventionen im Zusammenhang mit EU-Finanzierungen



/ Weißbuch zu Subventionen aus Drittstaaten (3/4)

Überblick: Modul 1 und 2

Modul 1

Allgemeines Instrument

- „Missbrauchskontrolle“ in allg. Marktsituationen
- Aufsichtsbehörde: Kommission und mitgliedstaatliche Behörde
- Ex officio Ermittlung
- Aufgreifschwelle: EUR 200.000 / 3 Jahre
- Rückzahlung; strukturelle und verhaltensbezogene Maßnahmen

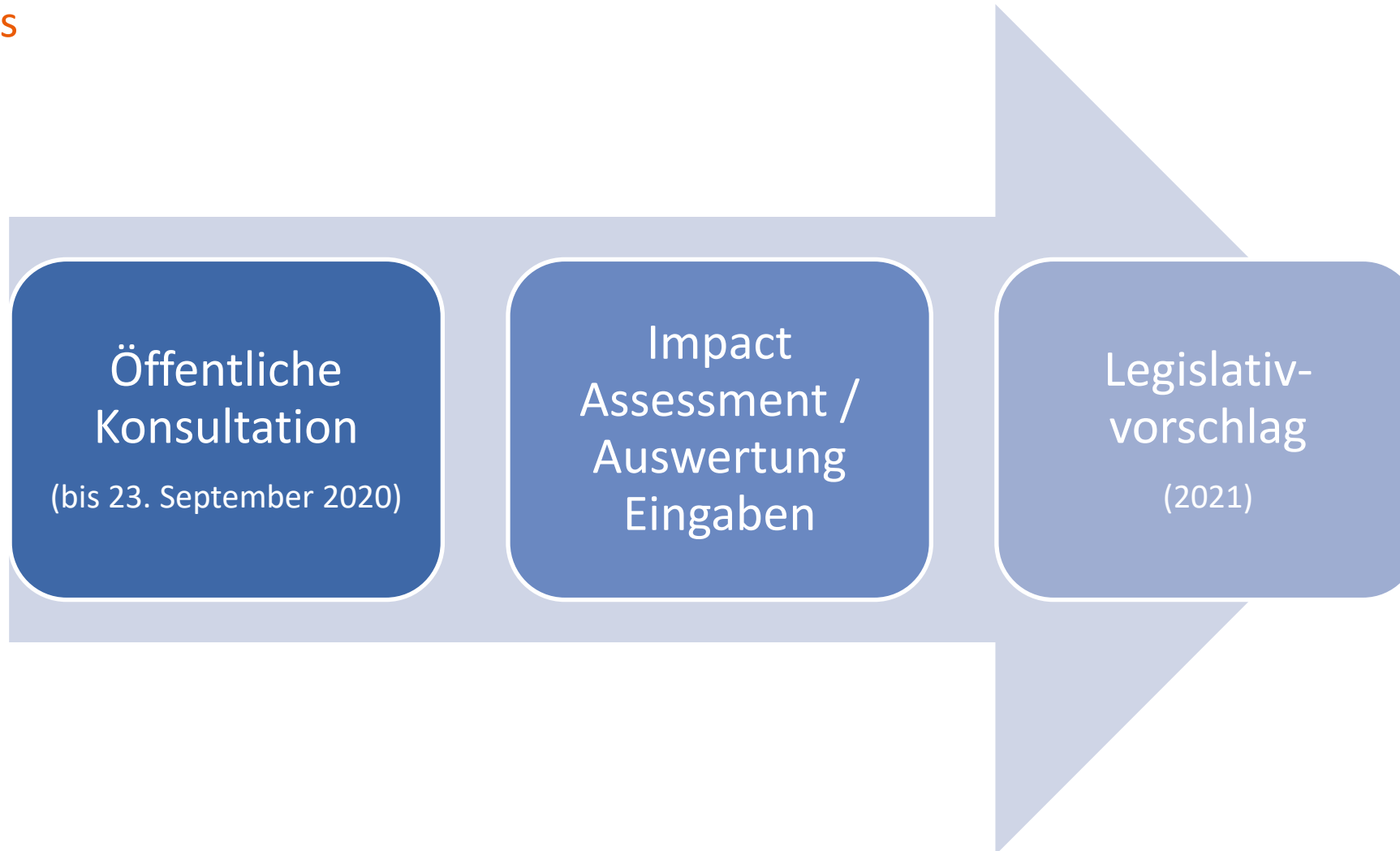
Modul 2

Erwerb von EU-Unternehmen

- „Fusionskontrolle“ in parallelem Verfahren
- Aufsichtsbehörde: Kommission
- Anmeldepflicht und Stillhalteverpflichtung
- Kontrollerwerb oder %-Anteile / Stimmrechte / „wesentlicher Einfluss“
- Schwellenwerte
- Verpflichtungszusagen; Rückabwicklung; Untersagung

/ Weißbuch zu Subventionen aus Drittstaaten (4/4)

Next Steps



/ 10. GWB-Novelle – GWB-Digitalisierungsgesetz Ausgewählte Schwerpunkte

Dr. Kathrin Westermann und Dr. Lorenz Jarass

Überblick

1. Reform der Missbrauchsaufsicht
2. Neuregelungen der Fusionskontrolle

/ 10. GWB-Novelle - Reform der Missbrauchsaufsicht

Schwerpunkte der Neuregelungen zur Missbrauchsaufsicht:

- Erfassung von „Intermediationsmacht“ (§ 18 Abs. 3b, § 20 Abs. 1 S. 2 GWB-E)
- Neufassung der Essential Facilities Doktrin (§ 19 Abs. 2 Nr. 4 GWB-E) und Anspruch auf Datenzugang (§ 20 Abs. 1a GWB-E)
- Neue Eingriffsnorm für Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung (§ 19a GWB-E)
- Erweiterung des Schutzes vor relativer Marktmacht auf große Unternehmen (§ 20 Abs. 1 S. 1 GWB-E)
- Neuer Gefährdungstatbestand für „Tipping“ (§ 20 Abs. 3a GWB-E)

/ 10. GWB-Novelle - Reform der Missbrauchsaufsicht

Intermediationsmacht (§ 18 Abs. 3b, § 20 Abs. 1 S. 2 GWB-E)

- Bedeutung einer **Vermittlungstätigkeit auf mehrseitigen Märkten** für den Zugang zu Beschaffungs- und Absatzmärkten kann als Hinweis für eine marktbeherrschende Stellung oder als Kriterium für relative Marktmacht (Abhängigkeit anderer Unternehmen von der Vermittlungstätigkeit) herangezogen werden.
- **Zweck:** Vermittlungsleistung von typischerweise digitalen Plattformen sollen erfasst werden, die häufig eine wichtige Rolle für den Marktzugang anderer Unternehmen haben.
- Bei den Neuregelungen handelt es sich um **Klarstellungen**. Auch nach geltendem Recht kann eine Plattform für die sie nutzenden Unternehmen so bedeutsam sein, dass der Plattformbetreiber marktbeherrschend ist oder jedenfalls einige Anbieter von ihm abhängig sind.

Neufassung der Essential Facilities Doktrin (§ 19 Abs. 2 Nr. 4 GWB-E) und Anspruch auf Datenzugang (§ 20 Abs. 1a GWB-E)

- Pflicht zur **Zugangsgewährung** für marktbeherrschende Unternehmen wird neben Netzen und anderen Infrastruktureinrichtungen um **Datenzugang** ergänzt
- Zusätzliche Regelung einer Lieferverpflichtung für Waren oder Dienstleistungen; damit soll **Zugang zu Plattformen, Schnittstellen, Immaterialgüterrechten** ermöglicht werden
- Ausdrückliche Regelung der **datenbedingten Abhängigkeit** und **Anspruch auf Datenzugang** gegen den marktbeherrschenden oder marktstarken Dateninhaber (§ 20 Abs. 1a GWB-E)
- Datenzugangsanspruch setzt nicht voraus, dass der Dateninhaber die Daten bereits an Dritte herausgibt
- Zugangsansprüche können von jedem Marktteilnehmer vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden
- Begriff der Daten wird nicht definiert

/ 10. GWB-Novelle - Reform der Missbrauchsaufsicht

Neue Eingriffsnorm für Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung (§ 19a GWB-E)

- ▶ **Zweistufige Prüfung**, aber einheitliche Verfügung des BKartA:
 - ▷ Feststellung überragender marktübergreifender Bedeutung
 - ▷ Untersagung bestimmter Verhaltensweisen
- ▶ **Überragende marktübergreifende Bedeutung:**
 - ▷ Schwerpunkt der Tätigkeit in digitalen Geschäftsmodellen
 - ▷ Marktbeherrschung wohl keine Voraussetzung
 - ▷ Weitere Kriterien: Finanzkraft, Zugang zu Ressourcen, vertikale Integration, Zugang zu wettbewerbsrelevanten Daten, Intermediationsmacht
 - ▷ **Zielsetzung:** Erfassung weniger Unternehmen, die erheblichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit Dritter nehmen oder die eigene Tätigkeit in neue Sektoren ausweiten können

Neue Eingriffsnorm für Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung (§ 19a GWB-E)

- ▶ **Relevantes Verhalten, das untersagt werden kann:**
 - ▷ **Selbstbegünstigung:** Eigene Angebote werden gegenüber denen von Wettbewerbern bevorzugt (vgl. Google Shopping)
 - ▷ „**Aufrollen**“ nicht beherrschter Märkte durch unbillige Praktiken (z.B. Kampfpreise, Exklusivbindungen, Bündelangebote)
 - ▷ **Errichtung von Marktzutrittsschranken** durch Nutzung wettbewerbsrelevanter Daten (vgl. CTS Eventim)
 - ▷ Erschwerung der **Interoperabilität von Produkten** oder Leistungen oder der Portabilität von Daten
 - ▷ Schaffen von **Informationsdefiziten** über die eigene Leistung (z.B. Nutzungsdaten, Klickverhalten, Ratingkriterien)
- ▶ Rechtfertigung durch den Adressaten bleibt möglich (Ausnahme: „Aufrollen“ von Märkten)

/ 10. GWB-Novelle - Reform der Missbrauchsaufsicht

Erweiterung des Schutzes vor relativer Marktmacht auf große Unternehmen (§ 20 Abs. 1 S. 1 GWB-E)

- Schutz vor relativer Marktmacht (Position unterhalb der Marktbeherrschung) besteht zukünftig **auch für „große“ Unternehmen**
 - ▷ Soll insbesondere (aber nicht nur) **digitale Plattformen** erfassen, von denen auch große Unternehmen abhängig sein können
- **Deutliches Ungleichgewicht** zur Gegenmacht der abhängigen Unternehmen als zusätzliche Voraussetzung für Anwendung der Missbrauchsaufsicht auf (nur) markstarke Unternehmen
 - ▷ Korrektiv zur Begrenzung der Anwendbarkeit nach Erweiterung des Schutzbereichs auf alle Unternehmen

Neuer Gefährdungstatbestand für „Tipping“ (§ 20 Abs. 3a GWB-E)

- **Normadressaten:** Unternehmen mit überlegener Marktmacht auf Plattformmärkten
 - ▷ unterhalb der Schwelle von Marktbeherrschung und relativer Marktmacht
- **Verbotenes Verhalten:** „Tipping“ (Monopolisierung) von durch Netzwerkeffekten geprägten Märkten
 - ▷ Nur „nicht-leistungswettbewerbliches Verhalten“ ist verboten, so dass Monopolisierung durch Leistungswettbewerb zulässig bleibt
 - ▷ Beispiele: Verbot oder Behinderung des Multi-Homing, Erschwerung von Plattformwechsels
 - ▷ Gefährdungstatbestand, bei dem konkrete Auswirkungen nicht nachgewiesen werden müssen
- Durchsetzung auf dem **Zivilrechtsweg** möglich

/ 10. GWB-Novelle – Neuregelungen der Fusionskontrolle – Anhebung der Umsatzschwellen

Derzeitige Schwellenwerte (§ 35 GWB)

1. Grundregel (Abs. 1):

- a) **Weltweiter Umsatz** aller Beteiligten: > EUR **500 Mio.**
- b) **Inlandsumsatz** eines Beteiligten: > EUR **25 Mio.**
- c) **Inlandsumsatz** eines anderen Beteiligten: > EUR **5 Mio.**

2. Weitere Aufgreifschwelle der Gegenleistung (Abs. 1a):

- a) **Weltweiter Umsatz** aller Beteiligten: > EUR **500 Mio.**
- b) **Inlandsumsatz** eines Beteiligten: > EUR **25 Mio.**
- c) **Kein Beteiligter** Inlandsumsatz von > EUR **5 Mio.**
- d) Wert der **Gegenleistung** > EUR **400 Mio.**

Zukünftige Schwellenwerte (§ 35 GWB-E)

1. Grundregel (Abs. 1):

- a) **Weltweiter Umsatz** aller Beteiligten : > EUR **500 Mio.**
- b) **Inlandsumsatz** eines Beteiligten: > EUR **30 Mio.**
- c) **Inlandsumsatz** eines anderen Beteiligten: > EUR **10 Mio.**
- Ausnahme für sog. **Anschlussklausel entfällt**
(Fusionskontrollfreiheit für Unternehmen mit weltweiten Umsätzen < EUR 10 Mio.)

2. Weitere Aufgreifschwelle der Gegenleistung (Abs. 1a):

- a) **Weltweiter Umsatz** aller Beteiligten: > EUR **500 Mio.**
- b) **Inlandsumsatz** eines Beteiligten: > EUR **25 Mio.**
- c) **Kein weiterer Beteiligter** Inlandsumsatz von > EUR **10 Mio.**
- d) Wert der **Gegenleistung** > EUR **400 Mio.**

/ 10. GWB-Novelle – Neuregelungen der Fusionskontrolle – Zusätzliche Anmeldepflichten

Verpflichtung durch BKartA zur Anmeldung künftiger Zusammenschlüsse (§ 39a GWB-E)

- Bundeskartellamt kann ein Unternehmen durch **Verfügung verpflichten**, jeden Zusammenschluss des Unternehmens mit anderen Unternehmen in einem oder mehreren **bestimmten Wirtschaftszweigen** anzumelden, wenn
- **Voraussetzungen für eine solche Verfügung:**
 - ▷ Vorherige **Sektoruntersuchung** auf einem der betroffenen Wirtschaftszweige
 - ▷ Erwerber überschreitet allein die **weltweite Umsatzschwelle** von EUR 500 Mio.
 - ▷ **Anhaltspunkte**, dass der **wirksame Wettbewerb** in dem betroffenen Wirtschaftszweig durch zukünftige Zusammenschlüsse **behindert werden könnte**
 - Z.B.: schrittweiser Erwerb kleinerer Wettbewerber durch marktmächtiges Unternehmen
 - ▷ Erwerber hat in den betroffenen Wirtschaftszweig **Marktanteil von mindestens 15%** (als Anbieter oder Nachfrager)

➤ **Sachlicher Geltungsbereich:**

- ▷ Anmeldepflicht besteht auch nach der Verpflichtung zur Anmeldung nur, wenn das Zielunternehmen Umsätze von > EUR 2 Mio. und mehr als 2/3 seiner Umsätze in Deutschland erzielt.
- ▷ Relevante Wirtschaftszweige sind in Verfügung anzugeben

➤ **Zeitlicher Geltungsbereich:**

- ▷ Ab Zustellung der Verfügung
- ▷ Auf drei Jahre befristet

/ 10. GWB-Novelle – Neuregelungen der Fusionskontrolle – Sonstige Änderungen

Bagatellmarktklausel (§ 36 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 GWB-E)

- Anhebung der Schwelle des **Volumens von Bagatellmärkten** von EUR 15 Mio. auf EUR **20 Mio.**
- Die erhöhte Schwelle des Marktvolumens gilt in Zukunft allerdings für **gebündelte Betrachtung mehrerer Bagatellmärkte** (sachlich und räumlich)

Wegfall von Vollzugsanzeigen (§ 39 Abs. 6 GWB-E)

- In Zukunft ist nach einer Freigabe keine Vollzugsanzeige mehr erforderlich
- Aber: Für (gesetzeswidrig) nicht angemeldete Zusammenschlüsse gilt nachträgliche Anzeigepflicht

Presserechenklausel (§ 38 Abs. 3 GWB-E)

- Reduzierung des **Umsatzmultiplikators** bei Pressezusammenschlüssen auf das **Vierfache** des (Presse-) Umsatzes
- Bei Zusammenschlüssen von Unternehmen aus dem Bereich **Rundfunkprogramme** und Rundfunkwerbezeiten bleibt es bei dem bisherigen Umsatzmultiplikator (d.h. **Achtfache** des Umsatzes)

Verlängerung Untersagungsfristen (§ 40 Abs. 2 GWB-E)

- Verlängerung der Untersagungsfrist im Hauptprüfverfahren von vier auf **fünf Monate**
- Fristverlängerung mit Zustimmung der Unternehmen bleibt möglich

/ Ihre Ansprechpartner



Dr. Kathrin Westermann
Rechtsanwältin
Partner

+49 30 20942151
kathrin.westermann@noerr.com



**Sarah Blazek, E.MA (European
Inter-University Centre, Venedig)**
Rechtsanwältin
Associated Partner

+49 89 28628513
sarah.blazek@noerr.com



**Dr. Fabian Hübener, LL.M.
(Georgetown)**
Rechtsanwalt
Associated Partner

+32 2 2745572
fabian.huebener@noerr.com



Dr. Lorenz W. Jarass
Rechtsanwalt
Senior Associate

+49 69 971477 124
lorenz.jarass@noerr.com

/ Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Save the date

**Update on EU and German Antitrust Law
(auf Englisch)**

Donnerstag 01.10.2020, 19.00 Uhr

[Programm](#) // [Registration button](#)

Nächstes Quartals-Briefing Kartellrecht am

Donnerstag, den 26.11.2020, 15:00-16:00 Uhr

Wenn Sie auch weiterhin Einladungen zu unseren Webinaren, Veranstaltungen und für Sie relevanten Rechtsthemen erhalten möchten, registrieren Sie sich bitte auf www.noerr.com/noerr-news, soweit Sie dies noch nicht getan haben.